Beglaubigte-Abschrift.

2

Gericht

der Feldkommandantur (V) 244.

St.P.L. Nr. 16 /1941.

Urteil mit Gründen abgesetzt vom OKGR.

am .....

Justiz—ober—inspektor

Mit den Gründen und den richterlichen Unterschriften zu den Akten gebracht

am 9.12.1941

gez. Gruber

Feld- Justiz—ober—inspektor

Rechtskräftig geworden am 12.12.1941.

O.U. , den 13.12. 1941

gez. Gruber

Feld- Justiz—ober—inspektor

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

LANDESARCHIV

In der Strafsache gegen den Obergefreiten Walter Sundermann, 3./ I.R. 458

geb. am 24.6. 1920 in Osnabrück

wegen Fahnenflucht

hat das am 9. Dezember 1941 in Borissow

zusammengetretene Feld- Kriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsgerichtsrat Hochheim als Verhandlungsleiter,

Hauptmann Schönherr,

Gefreiter Sausmikat,

beide Feldkommandantur (V) 244

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat Feldjustizinspektor Gruber

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Heeresjustiz—ober—inspektor Gefreiter Prüschke als Urkundsbeamter allgemein verpflichtet.

für Recht erkannt:

1.) Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt.

2.) Der Verlust der Wehrwürdigkeit wird ausgesprochen.

Gründe

B 35a Feldurteil
Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9

C/1440

Urteil des Militärgerichts der Feldkommandantur (V) 244 gegen Walter Sundermann, 9. Dezember 1941
Niedersächsisches Landesarchiv - Standort Osnabrück

ABGEURTEILT

Gedenkstätte Gestapokeller

GEDENKSTÄTTE ESTERWEGEN

3.) Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.
4.) Der Dienstgrad als Oberschütze wird aberkannt.

G r ü n d e :

Der am 24.6.1920 geborene ledige Angeklagte ist im Zivilberuf Maschinenschlosser und seit dem 3.10.1940 Soldat. Er ist gerichtlich nicht vorbestraft, disziplinarisch ist er am 10.10.1941 mit 5 Tagen geschärften Arrest bestraft, weil er sich an diesem Tage zum wiederholten Male unerlaubt auf den Vormarsch von seiner Truppe entfernte. Der Angeklagte stammt aus achtbarer Familie, als Geschwister hat er 2 Brüder und 1 Schwester, von denen der eine Brüder 3 Jahre älter ist als der Angeklagte, während die anderen Geschwister jünger sind. Der ältere Brüder des Angeklagten ist gleichfalls Soldat, er hat vor einiger Zeit bei der Marine das EK.I erhalten. Der Angeklagte hat zunächst die Volksschule 4 Jahre und dann die Mittelschule besucht. Die Abschlussprüfung hat er nicht bestanden. Militärisch wurde er zunächst als Funker ausgebildet. Als solcher erhielt er bis zum 4.2.1941 in Polen die Rekrutenausbildung. Er blieb dann bei einer Nachrichtentruppe in Polen bis zum Beginn des Krieges gegen Russland und wurde kurz vor Ausbruch dieses Krieges im Juni 1941 zum Oberschützen befördert. Den Russlandfeldzug machte er als Nachrichter zunächst bei einen Div-Stabe, ab 10.8.1941 bei einen Regt.Stabe mit, war dann etwa 2 Wochen bei einer Radfahrkompanie und kam dann am 24.9.1941 zu seinen jetzigen Truppenteil, der 3./I.R.456. Mit dieser Truppe machte er die am 2.10.1941 beginnenden Kämpfe am mittleren Teil der Ostfront mit. Er hatte dabei nach seinen unwiederlegten Angaben Marschbeschwerden durch Wundlaufen der Füsse. Statt sich jedoch deshalb sachgemäss behandeln zu lassen, fing er an, wiederholt unter den Vorwand des Austretens ohne ordnungsgemässe Abmeldung für einige Zeit zurückzubleiben, fand sich jedoch zunächst immer wieder bei der Truppe nach einigen Stunden ein. Nachdem er wegen dieses unsoldatischen Verhaltens am 10.10.1941 mit 5 Tagen geschärften Arrest bestraft war, verschwand er um die Mittagszeit des folgenden Tages bis zu seiner am 18.11.1941 in Borissow erfolgten Festnahme und steht deshalb unter der Anklage wegen Fahnenflucht. Dazu ergab die Hauptverhandlung folgenden Sachverhalt:

Nachdem glaubwürdigen Angaben des Angeklagten blieb er am 11.10.1941 während des Vormarsches zum Austreten zurück. Um seine Truppe leichter wieder einholen zu können, entlieh er sich von den Melder seines Zuges, dem Gefreiten Brieger, ein Fahrrad. Es mag richtig sein, dass der Angeklagte die Gelegenheit des Austretens auch dazu benutzt hat, um einen Verband an seinen wunden Füssen nachzusehen. Jedenfalls verbrauchte er dabei soviel Zeit, dass er seine Truppe aus den Augen verlor. Selbst wenn es nun richtig sein sollte, dass der Angeklagte wegen der schlechten Wege und seiner eigenen Ungeschicklichkeit nicht in der Lage gewesen sein sollte, mit Hilfe des Fahrrades seine Truppe alsbald einzuholen, trotzdem er dazu die erste Absicht hatte, so hat er bereits am nächsten Tage diese Absicht spätestens aufgegeben.

ABGE URT EILT

Denn nachdem er am 11.10.1941 seine Truppe nicht mehr erreicht und deshalb bei einer fremden Formation übernachtet hatte, warf er am nächsten Tage das Fahrrad ,das angeblich einen Achsenbruch bekommen hatte, einfach weg und trieb sich bis zu seiner Festnahme planlos hinter der Front herum. Er meldete sich nach seinen eigenen glaubhaften Angaben während dieser 5 1/2 Wochen betragenden Zeit niemals bei irgend einer Dienststelle als Versprengter , liess sich bei jeder günstigen Gelegenheit von fremden Formationen oder auch Frontsammelstellen verpflegen und durch Gelegenheitsfahrten mit Kraftwagen hinter der Front herumfahren. Auf diese Weise gelangte er aus der Gegend von Juchnow gegen Ende Oktober 1941 schliesslich nach Smolensk, wo er sich in einer Frontbuchhandlung einige Bücher kaufte und von dort über Orscha,wo er auch wieder einige Tage blieb,nach Borissow, wo er,nachdem er bei den Landesschützen übernachtet hatte,am 18.11.1941 wegen fehlender Ausweispapiere festgenommen wurde,.Diesen Sachverhalt gibt der Angeklagte zu . Er macht lediglich geltend,dass er nicht die Absicht gehabt habe,dauernd seiner Truppe fernzubleiben,sondern er hätte gehofft,sie in der Gegend von Minsk wiederzufinden,weil ihm ein Kamerad,den er nicht näher kannte, gesagt hätte,dass dort seine Truppe läge. Diese Angaben des Angeklagten sind lediglich ein einfältiger Beschönigungsversuch des Angeklagten.Gestützt auf die Tatsache, des planlosen Herumtreibens des Angeklagten vom 12.10.1941 bis zur Festnahme am 18.11.1941 ist die Überzeugung begründet, dass der Angeklagte der Versuchung die in den unbeaufsichtigen Umhertreiben und Nichtstun liegt,seit dem 12.10.1941 unterlegen ist und deshalb unter Missachtung seiner einfachsten Soldatenpflichten nicht mehr von sich aus die sittliche Kraft zur Umkehr und damit zur Rückkehr zu seiner Truppe fand. Es kommt hinzu,dass der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben in der Hauptverhandlung seine Truppe angeblich in der Gegend von Minsk in der Weise suchen wollte,dass er zunächst einmal die Stadt Minsk besichtigen und dann sehen wollte, wie es weiter ging. Diese Einstellung des Angeklagten schlägt nicht nur den einfachsten soldatischen Pflichten ins Gesicht,sondern zeigt,dass der Angeklagte dem Bummelleben restlos verfallen war.Darauf gründet sich die Überzeugung des Gerichts,dass der Angeklagte dieses Bummelleben so lange wie möglich fortsetzen wollte,sich also dauernd im Sinne des § 69 MStGB. von seiner Truppe fernhalten wollte . Die Richtigkeit dieser Überzeugung von dieser verbrecherischen Absicht des Angeklagten findet ihre beste Bestätigung durch die Tatsache,dass das Bummelleben des Angeklagten erst mit seiner Verhaftung seinen Abschluss fand.Der Angeklagte ist daher wegen Fahnenflucht nach § 69 MStGB. zu bestrafen. Er hat diese Fahnenflucht weniger aus verbrecherischer Neigung sondern aus mangelndem sittlichen Halt begangen. Der Angeklagte ist trotz seiner 21 Jahre ein erstaunlich unreifer Mensch.Sein Auftreten in der Hauptverhandlung bewegte sich in seiner naiven Form auf der Höhe der Ansichten eines etwa 16 jährigen dummen Jungen.Dies ist unter Berücksichtigung der verhältnismässig guten Schulbildung des Angeklagten zwar erstaunlich, doch liess die ganze Art, wie der Angeklagte unbekümmert über die schwere der Anklage darauflosredete, klar erkennen,dass der Angeklagte zwar nicht so beschränkt ist ist,dass der Angeklagte in strafrechtlichem Sinne für sein Tun etwa nur vermindert zurechnungsfähig wäre,dass es sich aber um einen erstaunlich einfältigen Menschen handelt.Diese Einfalt und der darauf beruhende mangelnde sittliche Halt brachten es mit sich,dass der Ange-

ABGEURTEILT

klagte, obwohl sein Bruder, wie er wusste vor kurzem für treue Pflichterfüllung mit dem E.K.I belohnt wurde, bedenkenlos die Treupflicht des Soldaten brach und fahnenflüchtig wurde. Jugendliche Unüberlegtheit war die Triebfeder zu diesem Verbrechen, das aus diesem Grunde als gerechte Sühne nicht die Todesstrafe, sondern eine Zuchthausstrafe fordert. Bei der Höhe der hiernach verwirkten Zuchthausstrafe ist neben den bereits dargelegten Strafzumessungsgründen berücksichtigt, dass der Angeklagte bisher gerichtlich nicht vorbestraft ist, den Sachverhalt in der Hauptverhandlung schliesslich offen zugab und echte Reue über sein Verhalten zeigte, soweit dies bei seiner Einfalt und dem Fehlen jedes soldatischen Anstandsgefühles möglich war. Andererseits ist berücksichtigt, dass gerade die Fahnenflucht im Kriege der Staat schon aus Selbsterhaltungstrieb und aus Gerechtigkeit gegenüber den unzähligen braven Soldaten, die restlos ihren Pflichten genügen, streng bestrafen muss. Hiernach erschien die erkannte Zuchthausstrafe von 3 Jahren als Sühne notwendig und angemessen. Darüberhinaus musste gemäss § 32,33 MStGB. auf Verlust der Wehrwürdigkeit und des Dienstgrades als Oberschütze erkannt werden. Ausserdem sind dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt gemäss § 32 RStGB, weil sein Verhalten ehrlos und gemein war.

Zu einer auch nur teilweisen Anrechnung der bisher erlittenen Untersuchungshaft bestand kein Anlass, weil der Angeklagte durch sein Verhalten diese Haft, die erst seit dem 18. 11.1941 besteht, selbst verschuldet hat.

gez. Hochheim 9./12.41.

Verfügung.

1.) Ich bestätige das Urteil.

2.) Die Strafvollstreckung geht auf die bürgerlichen Behörden über.

3.) Die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit wird auf die Strafzeit nicht angerechnet.

O.U., den 12.12.1941.

Der Gerichtsherr:
gez.v. Schweinitz.
Oberst.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt.

O.U., den 15.12.1941.

Gericht der Feldkommandantur (V) 244

Feldjustizinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

LANDESARCHIV